

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.516.517

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3071/J-NR/2020

Wien, am 12. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Wimmer, Genossinnen und Genossen haben am 12.08.2020 unter der **Nr. 3071/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Datenweitergabe im Zusammenhang mit Förderungen der Sonderbetreuungszeit** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Warum werden Eltern, deren Kinder in der Zeit vor der Corona-Krise keine Betreuungseinrichtung besuchten, von der Möglichkeit einer Sonderbetreuungszeit ausgeschlossen?*
 - *Warum wurde diese Tatsache nicht entsprechend medial kommuniziert?*

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) und mein Ressort sehr umfangreich über die Möglichkeit und die Voraussetzungen für die Gewährung der Sonderbetreuungszeit informiert haben. So finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) allgemeine Informationen zur Sonderbetreuungszeit als ein Informationsangebot sowohl für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Speziell an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber richten sich Informationen zur Antragstellung betreffend den Vergütungsanspruch bei der BHAG. Eine von BMAFJ und BHAG gemeinsam erarbeitete

Richtlinie ist auf den Webseiten beider Einrichtungen veröffentlicht, sowie umfassende FAQs.

Selbstverständlich bietet die BHAG einen umfassenden Service für die Antragstellung, diese erfolgt mittels Webformulars im Rahmen des Unternehmensserviceportals. Weiters stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses und der BHAG für die Beantwortung von Anfragen zur Sonderbetreuungszeit zur Verfügung.

Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeit sind daher umfassend kommuniziert worden.

Von allen eingereichten Anträgen auf Vergütung des während der Sonderbetreuungszeit fortgezählten Entgelts wurden lediglich weniger als 3 % abgelehnt.

Zur Frage 2

- *Wer ist datenschutzrechtlicher Verantwortlicher der für die Verarbeitung erhobenen Daten?*

Mein Ressort ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die im Zusammenhang mit der Antragstellung zum Vergütungsanspruch der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers erhobenen Daten.

Zur Frage 3

- *Welche Rechtsgrundlagen sind für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit §18b AVRAG anzuwenden?*

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Erlaubnistatbestandes des Art. 6 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Zur Frage 4

- *Zu welchem Zweck werden im Zusammenhang mit §18b AVRAG Daten der Betreuungspersonen abgefragt?*
 - *Welchen Sinn hat die Abfrage dieser Daten, wenn teilweise eine Refundierung ausgeschlossen ist?*
 - *Weshalb ist aus dem Antragsformular nicht ersichtlich, wann die Refundierung ausgeschlossen ist bzw. wann eine Angabe der Daten der Betreuungsperson nicht erforderlich ist?*

Die Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt zum Zweck der Antragsprüfung. Bei der erforderlichen Antragsprüfung ist das Ergebnis nicht schon im Vorhinein ersichtlich. Das Antragsformular ist so konzipiert, dass alle zur Antragsprüfung erforderlichen Daten –

einschließlich der personenbezogenen Daten – anzugeben sind. Daten, welche nicht erforderlich sind, müssen nicht angegeben werden.

Zu den Fragen 5 und 6

- *Wie wird sichergestellt, dass der Grundsatz der Datenminimierung eingehalten wird?*
- *Was geschieht mit den möglicherweise unrechtmäßig erhobenen Daten?*

Es werden ausschließlich die für die Antragsprüfung bzw. gesetzliche Nachprüfungen erforderlichen Daten erhoben.

Zur Frage 7

- *An wen und in welchem Ausmaß werden Daten im Zusammenhang mit der Förderung der Sonderbetreuungszeit konkret weitergegeben?*
 - *An wen als datenschutzrechtlich Verantwortlicher?*
 - *An wen als Auftragsverarbeiter?*

Die Anträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sind bei der BHAG einzubringen. Die darin enthaltenen Daten erhalten die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der BHAG im erforderlichen Ausmaß, um eine konkrete Antragsprüfung sicherstellen zu können. Danach erhält das BMAFJ im Rahmen des haushaltsrechtlichen Anordnungsprozesses die Vergütungsansprüche zur Prüfung und Freigabe.

Zur Frage 8

- *Ist die Bundesbuchhaltungsagentur im Rahmen Hoheitsverwaltung mit der Vollziehung des §18b AVRAG betraut?*
 - *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
 - *Wenn nein, auf welcher Rechtsgrundlage wird die Bundesbuchhaltungsagentur dann tätig?*

Die BHAG kann gemäß § 2 Abs. 3 Buchhaltungsagenturgesetz (BHAG-G) für die Organe des Bundes und die vom Bund verwalteten Rechtsträger auf Grund einer Vereinbarung sonstige Aufgaben übernehmen, wenn diese ihrer Art nach mit der Haushaltsverrechnung des Bundes in Zusammenhang stehen. Die Vollziehung des § 18b AVRAG durch die BHAG ist im Gesetz vorgegeben. Die BHAG-Dienstleistung iZm § 18b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) erfolgt aufgrund eines Vertrages im Sinne des § 2 Abs. 3 BHAG-G mit dem BMAFJ und der zugehörigen Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO.

Zur Frage 9

- *Wie werden die an die Bundesbuchhaltungsagentur von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern weitergeleiteten Daten vor unberechtigten Zugriffen geschützt?*

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO werden durch die BHAG alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) ergriffen.

Zur Frage 10

- *Inwiefern wird die Einhaltung des Verarbeitungszweckes bei der Weitergabe der Daten an die Bundesbuchhaltungsagentur sichergestellt?*

Die BHAG verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der AVV.

Zur Frage 11

- *In welchen Registern werden diese Daten erfasst?*

Personenbezogene Daten iZm der Antragstellung gemäß § 18b AVRAG werden, außer in der eFormular-Anwendung im Unternehmensserviceportal, in keinem Register erfasst; die Refundierungszahlungen an einzelne Unternehmen werden nach den Vorschriften des Transparenzdatenbankgesetzes durch die BHAG gemeldet.

Zur Frage 12

- *Welches Ministerium oder sonstige Rechtsträger haben Einblick in die Daten?*

In Ausübung von gesetzlichen Kontroll- und Prüftätigkeiten kann es zu einer datenschutzkonformen Einsichtnahme durch entsprechende Institutionen bzw. Behörden kommen.

Zur Frage 13

- *Wie wird gewährleistet, dass die Daten, sobald sie nicht mehr benötigt werden und keine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung besteht, gelöscht werden?*

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Zweckerfüllung notwendig ist. Danach werden sie, sofern keine rechtlichen Aufbewahrungs-, Dokumentations- oder Verjährungsfristen zu beachten sind, gelöscht.

Zur Frage 14

- *Wie können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die sich mit möglichen Rechtsfolgen aufgrund der DSGVO konfrontiert sehen, entlastet werden?*

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber übermitteln die Daten aufgrund von Art. 6 lit. e DSGVO.

Zur Frage 15

- *Warum werden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in eine Zwangslage versetzt, sich datenschutzwidrig zu verhalten, um eine Förderung der Sonderbetreuungszeit zu erhalten?*

Es liegt keine Datenschutzverletzung vor.

Zu den Fragen 16 und 17

- *Wurde eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgenommen?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Von wem wurde die Maßnahme auf die Konformität mit der DSGVO hin überprüft, was brachte das konkrete Ergebnis und wurde eine Stellungnahme der Datenschutzbehörde und des Datenschutzrats eingeholt?*
 - *Wenn ja, wie lautete diese?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit wurden sowohl die Regelungen zur Sonderbetreuungszeit nach § 18b Abs. 1 AVRAG als auch die zur Sommer-Sonderbetreuungszeit nach § 18b Abs. 1a AVRAG mit Initiativanträgen von Abgeordneten zum Nationalrat und nicht mit Regierungsvorlagen in das Parlament eingebracht.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

